

Schweizerische Aussenwirtschaftspolitik

Soziale Menschenrechte

30. Mai 2005 Nummer 21 6. Jahrgang

dossierpolitik

Die sozialen Menschenrechte in der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik

Im bundesrätlichen Bericht zur strategischen Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik wird von sozialen Menschenrechten nur am Rande gesprochen. Aus Sicht der Wirtschaft sind der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Marktwirtschaft sowie die Internationalisierung wichtige Motive, um sich mit dem Thema Menschenrechte auseinander zu setzen.

Dr. Rudolf Walser, Mitglied der Geschäftsleitung von economiesuisse, hielt Ende April anlässlich des 2. Internationalen Menschenrechtsforums der Universität Luzern das vorliegende Referat.

Die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik hat nach dem Bericht des Bundesrats zur strategischen Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik vom März dieses Jahres die Steigerung des Wohlstands unseres Landes zum übergeordneten Ziel erklärt. Daraus ergeben sich drei Dimensionen:

- die Förderung der Exporte und des internationalen Regelwerks;
- die Verbesserung des Marktzutritts für Importe und der Binnenmarktpolitik in der Schweiz;
- die Integration möglichst vieler Länder in die Weltwirtschaft.

Diese drei Dimensionen fasst der Bundesrat unter dem Begriff der „Aussenwirtschaftspolitik“ zusammen. In diesem Zusammenhang ist auch die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung, bildet sie doch einen integrierenden Bestandteil der Aussenwirtschaftspolitik. Dabei ist es von allgemeinem Interesse, dass vor allem die Entwicklungs- und Transitionsländer die Chancen der Globalisierung nutzen und die Risiken meistern mit dem Ziel, die Armut zu verringern. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ist komplementär zur Arbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die stärker auf die ärmere Bevölkerung ausgerichtet ist.

Von sozialen Menschenrechten wird im bundesrätlichen Bericht zur strategischen Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik nur am Rand gesprochen. Der Bezug ergibt sich über die Aussenpolitik, von der die Aussenwirtschaftspolitik ein wichtiger Teil ist. Diese hat deshalb im Sinne der Kohärenz auch den ausserpolitischen Zielen zu dienen, die in den ausserpolitischen Berichten des Bundesrats von 1993 und 2000 definiert sind. Neben der Wahrung der Interessen der Schweizer Wirtschaft im Ausland hat die Aussenpolitik unter anderem auch einen Beitrag zur Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat, zur Linderung von Not und Armut in der Welt sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten. Damit dient die Aussenwirtschaftspolitik auch der Sicherheitspolitik und der Politik der Nachhaltigkeit.

Schliesslich gehört nach dem ausserpolitischen Bericht der Einsatz für die Weiterentwicklung und die Durchsetzung des Völkerrechts zu einer Konstanten der schweizerischen Aussenpolitik.

Damit sind im Wesentlichen die gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen Aussenwirtschafts- und Aussenpolitik aufgezählt. Diese sind in ihrer Aussage eher abstrakt. Weder ergibt sich daraus eine klare, verbindliche Zielhierarchie, noch erhält die Wirtschaft eine konkrete Orientierungshilfe, geschweige denn Handlungsempfehlungen.

Vor diesem Hintergrund drängt sich einem fast die Frage auf, warum sich die Wirtschaft überhaupt mit Menschenrechten befasst? Abgesehen von der Tatsache, dass es immer besser ist, sich aktiv an dieser Debatte zu beteiligen, um nicht einfach in die Ecke der Neinsager oder gar als Menschenrechtsverletzer abgestellt zu werden, sind es hauptsächlich zwei Motive:

- 1) der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Marktwirtschaft und
- 2) die Internationalisierung der Menschenrechte im Zug der Globalisierung, wobei insbesondere die Tendenz, multinationale Unternehmen in einen menschenrechtlichen Kontext zu rücken, von besonderer Aktualität ist.

Mit diesen beiden Fragen möchte ich mich im Folgenden etwas näher auseinandersetzen.

Menschenrechte als Pfeiler der Marktwirtschaft

Wenn die Marktwirtschaft die Lebensform der lernenden Gesellschaft ist, so steht der Mensch bzw. die Menschenrechte, welche die Rechte der Freiheitsausübung im Sinne von „Habeus corpus dignitate“ umfassen, im Zentrum. Die Marktwirtschaft, ja unsere ganze liberale Ordnung lebt von der existenziellen Würde des Menschen, von dem Respekt vor den Präferenzen der Menschen, von ihrer Autonomie, bestimmte Vorlieben zu haben oder nicht zu haben. Es gibt deshalb in der Marktwirtschaft auch keine

Verhaltenslenkung durch Herrschaft von Menschen über Menschen oder durch subjektive Moral. Die Verhaltenslenkung basiert im Wesentlichen auf den menschlichen Urmotiven im Sinne von Adam Smith bzw. auf der Basis des austauschwirtschaftlichen Prinzips „Do ut des“.¹

Die moderne Theorie der konstitutionellen Ökonomie zeigt die Bedeutung von menschengebundenen Rechten, und zwar nicht nur auf den wirtschaftlichen, sondern auch auf den politischen Märkten (Petersmann, Ernst-Ulrich). Weil die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen entscheidend von der Effektivität und der Effizienz des Wettbewerbs abhängt, setzt die marktwirtschaftliche Ordnung die rechtliche Gewährleistung von Freiheitsrechten, Eigentumsrechten, nicht diskriminierendem Marktzugang, Verfahrensrechten, Schuldrechtsregeln und den verfassungsmässigen Schutz allgemeiner Bürgerinteressen voraus. Märkte und Menschenrechte basieren somit auf denselben Werten, sehen sich denselben konstitutionellen Problemen gegenüber und ergänzen und stärken sich gegenseitig.

Schutz und Genuss von Menschenrechten sind auf ökonomische Ressourcen angewiesen, die am effizientesten durch Arbeitsteilung und Wettbewerb erzeugt werden. Dabei lassen sich Menschenrechte letztlich nur dann wirksam durchsetzen, wenn ihnen eine positive Rechtsordnung Autorität verleiht, was einen starken rahmensetzenden Staat voraussetzt. Daraus folgt umgekehrt, dass die auf rechtsstaatlichen, demokratischen und liberalen Grundsätzen aufgebauten Ordnungen die Menschenrechte gewissermassen automatisch abdecken.

Menschenrechte und Marktwirtschaft sind untrennbar miteinander verbunden, auch wenn sie sich nicht immer im gleichen Tempo entwickeln (Lambsdorff, Otto Graf). Das konsequente Bekenntnis zu beiden ist somit der beste Beitrag, den wir für Frieden in der Welt und Wohlstand in der Schweiz leisten können. Die Marktwirtschaft ist ein unentbehrliches Element der Verfassung der Freiheit. Damit verfügt sie auch über ein gutes ethisches Fundament. Auf jeden Fall hält die Marktwirtschaft jeden Vergleich mit anderen Gesellschaftssystemen aus. Ein Land mit den Wertvorstellungen und den Mitteln der Schweiz sollte sich deshalb primär für die Einführung, Erhaltung und Anwendung menschenrechtswürdiger Gesellschafts- und Rechtsordnungen einsetzen. Selektive Demonstrationen und

wohlfeile Deklamationen über Menschenrechtsverletzungen helfen nicht weiter. Ohnehin ist es leichter, im Namen der Freiheit sowie der Menschenrechte sich für ein besseres Kuba zu engagieren als für ein besseres Russland oder China.

Grundsätzlich darf man wohl die These wagen, dass die Menschenrechte in den demokratisch verfassten und marktwirtschaftlich organisierten Industrieländern heute kein besonderes Thema mehr sind. Nicht nur reflektieren die Verfassungen dieser Länder die Menschenrechte als

**„Das konsequente Bekenntnis zu
Menschenrechten und Marktwirtschaft
ist der beste Beitrag, den wir für Frieden
in der Welt und Wohlstand in der
Schweiz leisten können.“**

konstitutive Ordnungsprinzipien, sondern es gibt auch einen umfassenden Schutz der Grundrechte. Der liberale Staat definiert sich ja geradezu als Garant für Rahmenbedingungen, die allen Menschen ein Leben in Würde ermöglichen und allen individuelle Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Menschenrechte und Aussenhandel

Mit der wachsenden Globalisierungskritik sind auch die Menschenrechte in einen stärkeren Fokus gerückt. Nicht nur ertönt dabei regelmässig die Frage nach der Kohärenz zwischen der Aussenwirtschafts- und der Aussenpolitik, sondern die Menschenrechte werden auch immer stärker in den Zusammenhang mit den Aktivitäten multinationaler Unternehmen gestellt. Was ist davon zu halten?

Zunächst gilt es sich bewusst zu werden, dass die Menschenrechtssituation in den ärmsten Ländern am prekärsten ist. Als Zielgruppe der schweizerischen Entwicklungshilfe spielen sie jedoch in den internationalen Handels- und Kapitalströmen praktisch nur eine unbedeutende Rolle. So beträgt zum Beispiel der Anteil der ärmsten afrikanischen Länder am schweizerischen Aussenhandel nur gerade 0,6 Prozent. Gleich verhält es sich bei den Kapitalverflechtungen. Der Löwenanteil des schweizerischen Aussenhandels fällt somit auf die Industrie-, Schwellen- und Transitionsländer. Lediglich in den letzten beiden Länderkategorien gibt es immer noch Staaten, wo die Menschenrechte teilweise zu wünschen übrig lassen. Insgesamt hat sich aber die Situation im Vergleich zur Ära des „Kalten Krieges“ deutlich verbessert.

Die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik, wie immer man sie auch ausgestalten würde, ist deshalb kaum von Relevanz für die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Länder. Wohl aber würde die ausschliessliche Orientierung der schweizerischen Wirtschaftspolitik an den Zielen der Entwicklungsländer, wie sie von vielen kirchlichen und Entwicklungshilfekreisen in Sachen Steuerpolitik, Kapital-

¹ Anmerkung: Die Urmotive nach Adam Smith sind das ständige Streben des Menschen, sein Los in einer Welt der Knappheit und materiellen Enge zu verbessern und sich um Anerkennung unter Mitmenschen zu bemühen, ohne dabei seine Umgebung oder seine Umwelt zu schädigen.

verkehr und Technologietransfer lauthals gefordert wird, die schweizerischen Wirtschaftsinteressen und damit Wachstum und Wohlstand unseres Landes ernsthaft gefährden. Daran kann wohl niemand ein Interesse haben, am allerwenigsten die ärmsten Länder, die zur Finanzierung der Entwicklungshilfe auf ein gedeihliches Wachstum der Geberländer angewiesen sind.

In nicht wenigen kirchlichen und Entwicklungshilfekreisen scheint ohnehin eine Art Manna-Syndrom zu herrschen, das den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Reichtum und der Verteilung von Reichtum negiert. Die Vorstellung, dass die Armen arm seien, weil die Reichen reich sind, klingt immer wieder an. Die volkswirtschaftliche Überlegung, dass auf mittlere Frist die unteren Einkommensschichten nichts gewinnen, wenn man den Wohlhabenden, im Besonderen natürlich jenen, die investieren, etwas wegnimmt und es nach dem Giesskannenprinzip verteilt, fehlt weitgehend (Schwarz, Gerhard).

Diese Zusammenhänge zur Kenntnis zu nehmen würde dem Wohl vieler Schlechtergestellter und Elender wahrscheinlich mehr dienen als lautstarke Proteste über soziale Ungerechtigkeit, Ausbeutung usw. Das würde allerdings eine echte Verantwortungsethik verlangen, also eine sorgfältige Abschätzung der absehbaren Konsequenzen des Handelns, und zwar unter bewusster Beachtung menschlicher und institutioneller Unvollkommenheiten. Mit deklamatorischer Gesinnungsethik wird Armut nicht wirksam bekämpft.

Von daher führt es auch nicht weiter, zwischen der Aussenwirtschaft und der Aussenpolitik immer wieder Zielkonflikte konstruieren zu wollen. Zielkonflikte sind ein normaler Bestandteil der Politik, die sich kaum je völlig vermeiden lassen. Zudem gibt es in diesem Zusammenhang auch keine verbindliche Hierarchie der Ziele, erwähnt doch die Bundesverfassung mehrere Aufgaben, die sowohl für die Aussenwirtschafts- als auch die Aussenpolitik relevant sind. Es versteht sich jedoch von selbst, dass negative Effekte von Inkohärenz zwischen Aussenwirtschafts- und Aussenpolitik zu minimieren sind. Die Schweiz hat bis dato ihre Aussenwirtschafts- und Aussenpolitik parallel und in gegenseitiger Koordinierung geführt, ohne Unterstellungen zu schaffen, und sie ist damit gut gefahren (Blankart, Franz). Das Grundmuster lautete dabei: keine wirtschaftlichen Mittel zur Erreichung politischer Ziele, keine politischen Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele.

Souveränität und Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung

Mit der Globalisierung hat sich immer mehr auch ein

Spannungsverhältnis zwischen den Rechten von Staaten (Souveränität) auf der einen Seite und den individuellen Rechten der Menschen, die in ihnen leben, auf der anderen Seite aufgetan. Der Gedanke, dass es Prinzipien gibt, die über den Herrschaftsansprüchen nationaler Regierungen stehen, hat seit dem 2. Weltkrieg und vor allem seit dem Zusammenbruch der Zentralverwaltungswirtschaften zunehmende Verbreitung gefunden. Die Frage, wie ein Staat die Menschen auf seinem Territorium behandelt, gehört deshalb nicht mehr nur in den Souveränitätsbereich des Staates, das heisst in den Kernbereich des klassischen Völkerrechts, sondern scheint immer mehr auch zur internationalen Angelegenheit zu werden.

Im Zuge dieser Entwicklung ist die Liste der Menschenrechte seit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 immer länger geworden. Die über der Verfassung und dem Gesetz stehenden eigentlichen Menschenrechte wurden so mit angeblichen quasi Menschenrechten ergänzt. So werden heute in der politischen Diskussion etwa das Recht auf Nahrung, das Recht auf Kleidung, das Recht auf Ausbildung, das Recht auf Wohnung, das Recht auf Arbeit usw. auch als Menschenrechte taxiert. Die Schwierigkeit liegt nun darin, dass diese apodiktisch aufgezählten Menschenrechte viel zahlreicher sind als die Menschenrechte im Sinne der existenziellen Würde, wie sie vor allem in der universalen Erklärung der UNO angesprochen werden. Dass damit die Menschenrechte als Schutzrechte gegen die willkürliche Gewalt der staatlichen Macht abgewertet werden könnten, weil diese „neuen“ Grundrechte nicht mehr aus der Freiheit des Individuums erwachsen, wird viel zu wenig hinterfragt. Denn deren Verwirklichung hängt ausschliesslich von den Gestaltungspräferenzen des politischen Gesetzgebers bzw. der Budgetsituation eines Staates ab, wodurch die Absolutheit der Menschenrechte möglicherweise geschwächt wird. Man hat damit den Menschenrechten wahrscheinlich einen Bärenienst erwiesen (Blankart Franz).

Neu ist, dass der mit der Globalisierung verbundene internationale Standortwettbewerb zu einer institutionellen Arbitrage geführt hat. Unter diesen Bedingungen wird Staatsversagen sehr viel schneller als früher zu einer akuten Bedrohung der eigenen internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Sinne der Fähigkeit eines Landes, nachhaltig ein möglichst hohes Einkommen bzw. einen steigenden Lebensstandard zu erzielen. „Politisch korrektes“ Verhalten impliziert nicht selten ökonomisch und sozial irrationales Verhalten, um Partikularinteressen auf Kosten des Gemeinwohls und zu Lasten diskriminierter Minderheiten zu verteidigen. Eine solche nationale Wirtschaftspolitik ist im internationalen Standortwettbewerb – glücklicherweise – nicht mehr so leicht möglich.

Auf globalen Märkten verspricht allein der Weg über sichere Eigentums- und Verfügungsrechte, offenen Wettbewerb, Gleichheit vor dem Recht und Good Governance zu nachhaltigem Wachstum und Wohlstand. „Global market competition helps good government crowd out bad government.“ Je intensiver der internationale Wettbewerb, desto stärker ist der Druck auf nationale Regierungen. Im Übrigen lässt sich die Globalisierung auch individual-ethisch begründen: Weil der Aussenhandel nicht zwischen Staaten, sondern zwischen Individuen stattfindet, die freiwillig Güter und Dienstleistungen tauschen und sich so besser stellen, hat dies auch eine ethische Komponente.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu befürchten, dass der Standortwettbewerb zu einer Aushöhlung von Sozial- und Umweltstandards im Sinne eines „Race to the bottom“ führt. Ein Steuersatz von Null ist schon deswegen nicht möglich, weil bekanntlich immer Opportunitätskosten einer Steuersatzsenkung bestehen. Senkt zum Beispiel ein Staat seine Steuersätze, um im Standortwettbewerb attraktiver zu werden, ist er irgendwann nicht mehr in der Lage, seine Ausgaben für standortrelevante öffentliche Güter (Infrastruktur, Bildung und Forschung) aufrecht zu erhalten. Andernfalls verliert er früher oder später seine Standortqualität.

Die Frage, ob und wie sich allenfalls menschenrechtliche Standards in das Regelwerk des Weltwirtschaftssystems (WTO) einbauen lassen, kann hier nicht weiter vertieft werden. Hierzu nur soviel. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) kennt bereits als fundamental deklarierte und anerkannte Arbeitsschutzrechte – Vereinigungsfreiheit, keine Diskriminierungen im Beruf, Beseitigung und Verbot von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit –, die auch einen Bezugspunkt zum internationalen Handel aufweisen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es dabei weniger auf die Ratifizierung als auf die Einhaltung solcher Konventionen ankommt. So hat beispielsweise Ruanda praktisch alle menschenrechtsrelevanten ILO-Konventionen ratifiziert, setzt sie aber kaum um, wie die Erfahrungen zeigen. Demgegenüber haben die USA lediglich zwei ILO-Konventionen ratifiziert. Gleichwohl wäre es abwegig zu behaupten, dass Ruanda bei den Sozialstandards ein höheres Niveau aufweist als die USA (Busse, M./Grossmann, H.). Im Übrigen zeigen zahlreiche empirische Studien, dass die Missachtung sozialer Mindeststandards auf ausländische Direktinvestitionen eher abschreckend wirkt. Während aus ökonomischer Sicht eine Verknüpfung von Menschenrechten mit der internationalen Handelspolitik

eher skeptisch zu beurteilen ist, macht es hingegen vielmehr Sinn, die Entwicklungszusammenarbeit mit menschenrechtlichen Aspekten zu verknüpfen.

Im klassischen Völkerrecht ist bekanntlich der Staat das Rechtssubjekt und das Recht des Individuums durch den Staat vermittelt. Inwieweit Staaten stärker für gesetzliches

Unrecht und die Verletzung von Verfassungsprinzipien vom Bürger zur Verantwortung gezogen werden sollen, ist eine Frage, die international immer stärker thematisiert wird (Schäfer, Hans-Bernd). Diese Entwicklung

ist nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs beflügelt worden, welche die Haftung von Staaten bei Verletzung des Europarechts durch Mitgliedstaaten in beispielloser Weise erweitert hat. Diese Entwicklungslinie scheint bei weitem noch nicht abgeschlossen. Erwähnt seien die neueren Entwicklungen im europäischen Kartell- und Vergaberecht mit ihrer Ausweitung individueller Klagebefugnisse. Auch im Rahmen der NAFTA sind private Klagemöglichkeiten gegen Mitgliedstaaten möglich.

Die Globalisierung zwingt wahrscheinlich die Staatengemeinschaft zur Schaffung immer grösserer international rechtlicher Regelungsbereiche. Ohne Reformen des Völkerrechts, welche individuelle Rechtspositionen auch gegenüber Staaten stärken, kann ein angemessener Rechtsrahmen für eine immer grössere internationale Arbeitsteilung nicht gefunden werden.

In diesem Zusammenhang wird auch ab und zu kritisiert, dass die gegenwärtige Rechtslage den Staaten als einzigen Trägern von Rechten keinen Anreiz bietet, von anderen Staaten, die Menschenrechte verletzen, Reparationen oder Entschädigungen für die Opfer einzufordern. Die Anreizstrukturen des Völkerrechts sind daher nicht geeignet, individuelle Rechte wirksam zu schützen. Staaten verfolgen Interessen, die nur selten konform gehen mit den individuellen Entschädigungsinteressen jener, die Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.

Ungeachtet dieser Entwicklungen können letztlich immer nur Staaten als Garanten der Menschenrechte in die Pflicht genommen werden, weil nur sie über das Gewaltmonopol verfügen. Nicht umsonst heisst es: Gewalt ohne Recht ist Tyrannei; Recht ohne Gewalt ist lächerlich. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass Franz von Däniken, der Ende Januar als Staatssekretär zurückgetreten ist, die schweizerische Aussenpolitik in seinem letzten Interview wegen ihrer allzu starken Ausrichtung auf das Völkerrecht kritisiert hat, weil dieses ein „stumpfes In-

„Auf globalen Märkten verspricht allein der Weg über sichere Eigentums- und Verfügungsrechte, offenen Wettbewerb, Gleichheit vor dem Recht und Good Governance zu nachhaltigem Wachstum und Wohlstand.“

strument“ sei (NZZ vom 25. Januar 2005). Im Völkerrecht müssten deshalb keine neuen Regeln geschaffen, sondern deren Durchsetzung verbessert werden.

Menschenrechte als Basis der Unternehmenskultur

Jedes Unternehmen braucht zur Erreichung seiner Ziele und zur Umsetzung seiner Strategien eine Unternehmenskultur, verstanden als die Gesamtheit von Regeln und Verhaltensnormen, die das innere Leben des Unternehmens wie auch das Verhalten im Markt und sein Auftreten gegen aussen bestimmen. Ohne zufriedene Mitarbeiter und zufriedene Kunden gibt es letztlich keinen unternehmerischen Erfolg, weshalb jedes seriöse und legal arbeitende Unternehmen in seinem Einflussbereich den Schutz der Menschenrechte unterstützt. Hinzu kommt, dass jedes internationale Unternehmen überall dort, wo es tätig ist, bestrebt ist, ein guter Staatsbürger zu sein, indem es das Recht des jeweiligen Gastlandes einhält. Das gilt auch für internationale Konventionen wie zum Beispiel Beschränkungen des internationalen Handels mit chemischen Waffen, Drogen und Dual-use-Gütern, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Korruption von 1997 usw. Hinzu kommen auch die Regelungen der Internationalen Handelskammer zu Erpressung und Bestechung bei internationalen Geschäftstransaktionen von 1994 sowie der Global Compact der UNO. Darüber hinaus haben sich zahlreiche schweizerische multinationale Gesellschaften interne Richtlinien zur Sicherung des so genannten Corporate Citizenship gegeben, die dafür sorgen sollen, dass höheren sozialen und ökologischen Ansprüchen Genüge getan wird, und zwar auch dort, wo die lokalen Gesetze weniger weit gehen (Leisinger, Klaus M.).

Dessen ungeachtet kann man sich in Anlehnung an Milton Friedman grundsätzlich fragen, ob private Unternehmen überhaupt mit dem Erreichen von sozialen Zielen betraut werden sollten. Die soziale Verantwortung von Unternehmen bestehe darin, Erfolg zu haben, das heisst Produkte und Dienstleistungen effizient und in der richtigen Qualität bereitzustellen und am Markt gewinnbringend abzusetzen. Das setzt eine verständliche und langfristige Unternehmensstrategie und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. „The business of business is business.“ Alles andere lenke das Management nur unnötig ab, führe zu betrieblichen Ineffizienzen und gesellschaftlichen Wohlfahrtsverlusten.

„Bei vielen Untersuchungen liegt die Vermutung nahe, dass nicht Corporate Citizenship Unternehmen erfolgreicher macht, sondern bereits wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen sich Corporate-Citizenship-Aktivitäten leisten.“

Obwohl Corporate Citizenship nicht ein völlig neues Phänomen ist, hat es heute offensichtlich stark an Bedeutung gewonnen (Westebbe, A./Logan, D.). Die Aufmerksamkeit, die verschiedene gesellschaftliche Gruppen diesem Thema widmen, wird in Zukunft vermutlich noch zunehmen. Trotz der Prominenz des Themas in gewissen Kreisen der Wissenschaft und Politik muss man jedoch feststellen, dass noch immer viele offene Fragen existieren. So besteht weiterhin eine Begriffsunklarheit, wird doch der Ausdruck „Corporate Citizenship“ als Etikett für eine Vielzahl unterschiedlicher unternehmerischer Aktivitäten verwendet. Es ergibt sich im Weiteren das Problem der Erfolgsunklarheit. Damit ist vor allem die Frage nach der ökonomischen Sinnhaftigkeit gesellschaftlichen Engagements gemeint, über die in wirtschaftswissenschaftlichem Schrifttum noch immer Uneinigkeit besteht.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Problem einer möglicherweise umgekehrten Kausalität. So liegt bei vielen Untersuchungen die Vermutung nahe, dass

nicht Corporate Citizenship Unternehmen erfolgreicher macht, sondern bereits wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen sich Corporate-Citizenship-Aktivitäten leisten. Auch wenn somit viele Fragen nach dem Verhältnis zwischen der Verpflichtung zur gesellschaftlichen Verantwortung auf der einen Seite und der Verfolgung zweckrationaler Unternehmensziele auf der anderen Seite bestehen, ist nicht automatisch von einem unauflösbaren Spannungsfeld konkurrierender Zielvorstellungen auszugehen. Es ist durchaus auch ein identitäres oder gar ein komplementäres Verhältnis der Zielvorstellungen denkbar (Kaiser, Stephan/Schuster, Michael).

Unbestritten ist wohl, dass Unternehmen Menschenrechtspflichten des Staates nicht substituieren können. Von daher ist es auch illusionär zu meinen, Unternehmen können Staatsversagen korrigieren. Wer private Unternehmen für die Durchsetzung von Menschenrechten instrumentalisieren will, verkennt sowohl deren gesellschaftliche Funktion als auch deren Möglichkeiten. Unternehmen können direkt nur zur Respektierung der personen- und wirtschaftsbezogenen elementaren Menschenrechte beitragen. Zu weiter gehenden Ansprüchen aus sozialen, politischen und wirtschaftlichen Grundrechten können sie nur Voraussetzungen schaffen, sofern der Staat ihnen bestmögliche Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften schafft.

Fazit

Produktiv ist die Marktwirtschaft, weil sie auf der natürlichen Autonomie der Menschen fusst und eine Gerechtigkeit im Sinne der Gleichbehandlung fordert. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Integration der Menschen in die Wirtschaft und Gesellschaft eines Landes. Sozial ist die Marktwirtschaft in dem Sinne, dass man ihr die produktiven Zügel schiessen lässt, damit von ihrem Wachstum genügend abgezweigt werden kann, um den weniger Leistungsfähigen zu helfen. Der Denkfehler bei vielen kirchlichen und Entwicklungshilfekreisen liegt darin, dass sich Wohlstand nicht exportieren, nicht einer anderen Volkswirtschaft per Überweisung überstülpen lässt. Die globale Aufgabe besteht deshalb darin, das marktwirtschaftliche Ordnungssystem zu stärken und zu verbreiten, um alle oder möglichst viele Menschen in den Stand zu setzen, sich ihr Einkommen selbst am Markt zu verdienen. Dabei müssen nicht zuletzt die Industrieländer mit dem guten Beispiel vorangehen (Marktöffnung, Liberalisierung). In diesem Zusammenhang würde die Konditionalisierung der Entwicklungszusammenarbeit durch mehr Gouvernanzkriterien wahrscheinlich mehr zur Konsistenz und Kohärenz von Aussenwirtschafts- und Aussenpolitik beitragen als wohlfeile menschenrechtliche Deklamationen.

Der Weg aus der Armut führt nicht nur über Strassen, Brücken und Schienen, sondern viel mehr über funktionierende Institutionen. Es kommt deshalb in erster Linie auf die Einhaltung eines verlässlichen Ordnungsrahmens an, in dem sich dauerhaft hohes Wirtschaftswachstum entfalten kann, weil sich die Menschen produktiv in den Entwicklungsprozess und das soziale Leben eingebunden fühlen. Da der internationale Handel stets auch den Austausch der Ideen, damit den Dialog mit sich bringt, hat er nicht nur eine friedenssichernde, sondern auch menschenrechtsfördernde Wirkung.

Literaturverzeichnis

Blankart, Franz:
Handel und Menschenrechte, Vortrag an der Botschafter-Konferenz 1995, Bern 1995.

Busse, M./Grossmann H.:
Handelsbezogene Aspekte sozialer Mindeststandards, in: Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Februar 2003.

Kaiser, Stephan/Schuster, Michael:
Corporate Citizenship. Eine betriebswirtschaftliche Betrachtung des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen, in: WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 11/2004.

Lambsdorff, Ott Graf:
Marktwirtschaft und Menschenrechte – Betrachtung zum Verhältnis von Friedenssicherung und Globalisierung, in: Neue Zürcher Zeitung, 27./28. März 2004.

Leisinger, Klaus M.:
Unternehmen als Hüter der Menschenrechte?, in: Neue Zürcher Zeitung, 20. November 2003.

Petersmann, Ernst-Ulrich:
Constitutional Economics, Human Rights and the Future of the WTO, in: Aussenwirtschaft, Heft 1, 2003.

Schäfer, Hans-Bernd:
Erodiert die Marktwirtschaft durch Vertrauensverlust, in: Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, August 2004.

Schwarz, Gerhard:
Marktwirtschaft und Gerechtigkeit, in: Neue Zürcher Zeitung, 17./18. April 1988.

Westebbe A./Logan, D.:
Corporate Citizenship. Unternehmen im gesellschaftlichen Dialog, Wiesbaden 1995.